DECLARATION
Und
Erklärung Seiner Hoheit
Wilhelm Heinrichs
Von GOTTES Gnaden/
Printzens von Oranien/ ꝛc.
... sich haltend die Ursachen / welche
... bewogen / in das Königreich Engeland / zu Beschir-
... der Protestirenden Religion / und zu Wiederauffrichtung der Rechten/
... Freyheiten der Königreiche Engeland/Schottland/und Irrland/
mit gewaffneter Hand in Engeland über-
zugehen.
... nst Beyfügung der Schreiben/ welche Seine Hoheit
an die See-und Land-Militz in Engeland abgehen lassen/
sampt dem Gebet wegen deß gegenwärtigen Zugs
und Vorhabens.

... us dem Holländischen ins Hoch-Teutsche übersetzet. Añ. 1688.

BRITISH
MUSEUM

DECLARATION

Seiner Hoheit / Wilhelm Heinrichs /

von Gottes Gnaden Printzens von Oranien / ꝛc.

Begreiffend die Ursachen / so ihn bewogen / mit den Waffen in das Königreich Engeland überzugehen.

ES ist bey jedermänniglich unlaugbar / und gewiß / daß der allgemeine Ruhe- und Wolstand eines Landes / oder Königreichs nicht könne erhalten werden / wann man die durch rechtmässige Authorität und Macht in demselbigen Ort gestellte und auffgerichtete Rechten / Freyheiten und Gebräuche mit Füssen tritt / und vernichtiget / insonderheit aber / wann man trachtet die Religion zu verändern / und eine andere / so durch die Gesetze verbotten worden / einzuführen: In welchem Fall die jenige / denen am meisten daran gelegen ist / nothwendig schuldig und verpflichtet seyn / dahin zu trachten / daß die Rechte / Frey- und Gewonheiten / und fürderst der vestgestellte Gottesdienst gehandhabt und erhalten / und mithin zu verschaffen / daß die Innwohner sothanen Staats oder Königreichs / weder an ihrer Religion / noch ihren bürgerlichen Rechten gekräncket und beeinträchtiget werden; welches umb so viel desto nothwendiger ist; weil beydes die Gröſſe und Sicherheit der Könige / Königlicher Familien / und aller derer / so in hohen Obrigkeitlichen Stand gesetzet seyn / als auch die Wolfahrt ihres Volcks und Unterthanen / auff eine gantz besondere weise auff die sorgfaltige Unterhalt- und Handhabung ihrer Rechten / Freyheiten und Gebräuche bevestiget ist.

Auß diesem Grund haben wir nicht länger anstehen lassen können / zu erklären / wie daß wir mit unsern grossen Leydwesen ansehen müssen / daß die Räthe / so jetziger Zeit den gröſten Gewalt beym König haben / die Religion / Rechte und Freyheiten dieser Königreiche umbgestossen / und alle Sachen / die ihre Gewissen / Freyheiten / und Eigenthumb betreffen / einer freyen willkührlichen Regierung unterworffen / und dieses nicht allein durch heimliche und verborgene wege / sondern auff eine gantz ungescheuete / und offenbare weise.

Diese böse Rathgeber / damit sie ihr Vorhaben mit einem scheinbaren Vorwand bemänteln möchten / haben dem König eine **freye und ungebundene Macht** zugeeignet / krafft deren er / ihrem vorgeben nach / berechtiget seyn solle / die Execution und Volziehung der Gesetze /

welche durch den Gewalt und Berechtigung deß Königs / und deß Parlaments / zu Ver-
gung und Wolstand der Unterthanen gemacht worden / auff zuschieben / und hinter
zu machen; und auff solche weise haben sie die Gesetze krafft- und fruchtloß gemacht; da
nichts gewissers als dieses ist. Daß gleichwie keine Gesetze / als durch den König / und das
lament zugleich können gemacht / also auch die auff solche weise gemachte Gesetze (insonder
sothane / welche die allgemeine Ruhe und Wolstand der Nation / und das Leben / und Fre
eines jeden Unterthanen derselben / vest stellen) auff keine andere weise / als durch gleich mä
Authorität und Macht deß Königs / und deß Parlaments können vernichtiget / oder auf
schoben werden. Dann obschon der König die Straff / die jemand verdient hat / und worzu
verurtheilet worden / als zum Exempel / im Fall der hohen Verrätherey / oder anderer Ver
brechen / vergeben mag / so kan man doch auß keinem Schein der Vernunfft darauß schl
sen / daß der König die Macht habe / die Außführ- und Vollziehung derer Gesetze / die wider
hohe Verrätherey / und andere Ubelthaten gemacht sind / zu hintertreiben / es seye da
daß man behaupten wolte / daß der König mit einer vollkommenen und unbeschränckten Ma
bekleidet seye / und daß das Leben / Freyheit / Ehre und Güter der Unterthanen gantz und a
an seinem guten Willen und Wolgefallen hange / und ihm gäntzlich unterworffen seye /
ches nothwendig würde folgen müssen / wann der König die Macht hätte / die Execution u
Vollziehung der Gesetze auffzuschieben / und in denenselben zu dispensiren.

Diese böse Rathgeber nun / damit sie diesem unerhörten / und verfluchten Lehrsatz einen Sch
geben möchten / haben die Sache also anzustellen / und zu karten gewust / daß sie von den Rich
eine Erklärung bekommen / daß diese dispensirende / oder ungebundene freye Mache
Recht der Cron seye; gleich als ob es in der Macht zwölff Richter stünde / die Gesetze / Re
und Freyheiten der gantzen Nation dem König zu übergeben / zu dem Ende / damit der
nach seiner Willkühr / und Wolgefallen / mit denen außdrücklich zu Beruhigung der Unter
nen gemachten Gesetzen / zu disponiren / und zu schalten / und zu walten haben möchte. Diese Er
rung nun zu überkommen / haben diese böse Räthe sich vorhero unter der Hand der Meynun
gedachter Richter erkundiget / und zuwegen gebracht / daß die jenige unter denselben Richtern /
sich zu einer so schändlichen Erklärung mit gutem Gewissen nicht haben verstehen können / ab
andere an ihre Stelle gesetzet worden sind / biß daß sie durch die Veränderung / welche solcher
stalt in den Justitz-Höfen gemacht worden / endlich die begehrte Erklärung überkommen / und
solchen hohen und ansehnlichen Aemptern solche Personen / so sich zu der Papistischen Religi
offentlich bekennen / ob sie schon durch die Gesetze von solchen Bedienungen außgeschlossen sind
eingedrungen haben.

Ingleichem ist auch kundt und offenbar / daß / als Seine Maj. der König / nachdem ihme di
Cron heimgefallen / von allen Unterthanen in Engeland / Schottland / und Irrland zu ihrem Kö
nig / ohne das geringste Widersprechen / ob er sich schon damals offentlich zu der Päbstlichen R
ligion bekennt gehabt / angenommen / und erkandt worden / Er alsdann versprochen / und hoch
theuer geschworen / daß Er seine Unterthanen bey völligem Gebrauch ihrer Gesetze / Rechten un
Freyheiten lassen / insonderheit aber / daß er die Kirche von Engeland so / wie sie durch die Ge
setze vest gestellet worden / schützen und handhaben wolle. Nicht weniger ist sicher und gewiß
daß zu verschiedenen und absonderlichen Zeiten unterschiedliche Gesetze / zu Beschirmung dieser
Rechten und Freyheiten / wie auch der protestirenden Religion gemacht worden; und ist unter a
der

Versicherungen vest gestellet / daß ein jeglicher / wer der auch seyn möchte / der zu einiger geistli-
Würde möchte erhoben / oder in eine von beyden Universitäten angenommen / ingleichen auch
einige Civil- oder Militar Bedienung eingesetzet worden / bezeugen sölte / daß er kein Papist / son-
der protestirenden Religion zugethan seye / und dieses zwar durch Ablegung der Eyden von
legance, und Suppremacy, und deß Tests / Dieses aber ungeachtet / haben diese böse Rathgeber
diese Gesetze / so wol die / so die Kirchen- als Civil-Aempter betreffen / in der That abgeschafft /
vernichtiget.

Was die Geistliche Würde / und Aempter belanget / so haben sie nicht allein ohne den gering-
Schein Rechtens / sondern im Gegentheil wider die aller außdrücklichste Gesetze / eine gewisse
Anzahl solcher Personen verordnet / denẽ sie die Erkandtnüs und Verwaltung aller Kirchen-Sa-
anbefohlen haben / in welcher Commission einer von Sein. Maj. Staats-Ministern gewesen /
noch ist / welcher sich offentlich zu der Päbstlichen Religion bekennet / und der / als er die Be-
nüs erwehnter Religion gethan / gesagt hat / daß er schon eine geraume Zeit vorhero dieselbe
die einige wahre Religion gehalten habe.

Auß welchem allem der klägliche Zustand / worein die protestirende Religion gebracht worden /
führen ist / in Betrachtung / daß die Sachen der Kirchen von Engeland nunmehro in Handen
Personen gestellet seyn / welche eine Commission / die kundbarlich unrechtmässig ist / ange-
nen und dieselbe schnurgerad wider alle Gesetze außgeführet haben: und daß jetzo einer von ihren
nechmsten Gliedern der protestirenden Religion abgeschworen / und sich erkläret hat / daß er ein
ist seye; Wordurch er dann untüchtig worden ist / einige offentliche Aempter zu bedienen. Die
gte Commissarien haben bißanhero sothane Kennzeichen ihres Gehorsams / das jenige / was
man anbefohlen worden / außzurichten / von sich gegeben / daß man nicht zweiffeln darff / daß sie
h ferner dabey verharren / und ihre Anschläge fortsetzen werden. Diese böse Rathgeber tra-
auch Sorg / daß kein ander zu einiger geistlichen Würde erhaben werde / als solche Leute / die
nen Eyffer für die protestirende Religion tragen / und die / unterm Vorwand einer moderation /
erkennen geben / wie wenig sie ihnen die protestirende Religion angelegen seyn lassen. Die be-
ten Commissarii haben den Bischoff von London seines Ampts eine zeitlang entsetzet / einig
allein darumb / weil er sich geweigert / einem Befehl zu gehorsamen / umb einen vornehmen
wiger / ehe er denselben citirt / sich zu verantworten / und seine Sache zu vertheydigen / abzuse-
Sie haben einen Præsidenten / der von den Gliedern deß Magdalenä Collegii erwehlet
rden / und nachgehends alle Glieder desselben Collegii abgesetzt / ohne daß sie dieselbe für einiges
richt / welches rechtmässige Erkantnüß ihrer Sache hätte nehmen können / citirt / oder ehe sie
niges Urtheil von einem rechtmässigen Richter wider sie erhalten haben. Alle die Ursachen aber /
sie / ihrer Absetzung halber gegeben / waren / weil sie sich geweigert / eine Person zu ihrem Præ-
enten zu erwehlen / die ihnen von diesen bösen Rathgebern recommendirt worden / obschon das
cht einer freyen Wahl / ihnen ohne alles Widersprechen gebührete. Seynd also dieselbe ihrer
mpter / wider die Gesetze / uñ wider die außdrückliche Verordnung in der MAGNA CHARTA /
ß **niemand sein Leben / oder seine Güter anderst / als durch die Gesetze deß**
ndes verlieren sol / entsetzet worden. Haben also nunmehro diese böse Räthe das besagte
ollegium gantz in die Hände der Papisten übergeben / ob sie schon / wie gedacht / beydes vermög
Gesetze deß Landes / als der Statuten und Verordnungen deß Collegii / untüchtig sind / einige
diesen Stellen zu bedienen.

Diese Commissarii haben auch alle Cantzler und Ertz-Dechant von Engeland vor sich ruffen/ und von ihnen die Nahmen der jenigen Geistlichen Personen abgefordert/ die deß Kö Declaration/ wegen der **Gewissens-Freyheit**/ abgelesen/ dabenebenst auch die Nahmen jenigen/ welche dieselbe nicht verlesen/ worbey man nicht betrachtet/ daß die Ablesung derselben denen Bischoffen/ unter denen sie gleichwol stunden/ nicht anbefohlen worden. Die Unrä mässigkeit deß gedachten Gerichts der Kirchen-Commissarien/ war so bekandt/ und erschien klärlich/ daß es zu Untergang der Protestirenden-Religion dienete/ daß der Ertz-Bischoff Cantelberg/ Primus und Metropolitan in gantz Engeland/ als er gesehen/ daß das besagte richt zu keinem andern Ende aufgerichtet worden/ als tugendhaffte/ gelehrte und Gottsfürch Personen unterzudrucken sich geweigert/ demselben beyzusitzen/ oder damit zu thun zu haben.

Ob auch schon unterschiedliche nachdrückliche Gesetze wider allerhand Kirchen und Capel zu Ubung der Päbstlichen Religion/ ingleichen wider allerhand Klöster und Conventen/ insond heit aber wider die Jesuiten gemacht worden/ so haben sie doch Befelche zu Erbauung verschi ner Kirchen und Capellen/ zum Dienst dieser Religion außgewürcket/ auch zuwegen gebrach daß unterschiedliche Klöster gestifftet worden sind/ auch zu Verschimpffung der Gesetze/ nicht lein verschiedene Jesuiter-Collegien an unterschiedlichen Orten/ zu Verführung der Jugend a gerichtet/ sondern auch einen von diesem zum Staats-Minister/ einen zum Rathsherrn in geheimen Rath eingedrungen/ durch welche Dinge sie dann augenscheinlich bezeugen/ daß sie durch keinerley Regeln/ noch Gesetze bendigen lassen/ sondern daß sie trachten/ die Ehre und ter der Unterthanen/ und die vestgestellte Religion einer ungebundenen Macht/ und willkührli Regierung zu unterwerffen/ worzu ihnen die Geistliche-Commissarien dienlich und behülf seyn.

Dieser Art und Weise haben sie sich auch in Politisch- und Weltlichen-Sachen bedienet dem sie einen Befehl außgewürcket/ alle Lords-Lieutenanten/ Deputirte-Lieutenants/ Sch Friede-Richter/ und alle andere so ingemeinen Aemptern und Bedienungen stehen/ zu exam ren/ und zu befragen/ ob sie sich nicht mit dem König/ zu Vernichtigung deß **Tests**/ und **Straff-Gesetze** vereinigen wolten? Alle die jenige nun/ so sich nicht darzu verstehen wol sind abgesetzt/ und andere an ihre Stelle verordnet worden/ welche sie zu Erlangung ihres Zwe wegen Abschaff- und Vernichtigung besagter Gesetze/ die mit so grosser Sorgfalt und Vorsi tigkeit zum Wolstand der Protestirenden-Religion gemacht worden/ williger und geneigter w spüret. Zu unterschiedlichen diesen Aemptern haben sie Papisten genommen/ obschon die Ge sie untüchtig darzu gemacht/ und den Unterthanen Macht gegeben haben/ ihren Befehlen n zu gehorsamen.

Deßgleichen haben sie die Privilegien mit Füssen getreten/ und die Stimmen meistens a denen Städten genommen/ welche befugt sind/ Glieder zum Parlament zu erwählen/ auch s wegen gebracht/ daß sie ihrer Stimmen sich begeben/ und daß die Regenten derselben alle ihre Pr vilegien und Rechten der Disposition und Verwaltung diesen bösen Rathgebern überlassen habe welche hernach neue Obrigkeiten/ auf die sie sich vollkömmlich verlassen können/ eingesetzet/ und verschiedenen Orten Päbstliche Regenten eingeführet/ ungeachtet sie durch die Gesetze untüch hierzu gemacht worden.

Und obwoln keine Nation ohne die Ubung guter und unpartheyischer Justitz bestehen kan als an welcher das Leben/ Freyheit/ Ehre und Güter der Menschen hanget/ so haben doch die

bö

Räthe dieses alles einer unbeschränckten und willkührlichen Macht unterworffen. In den
richtigsten Sachen haben sie getrachtet/ das Gutdüncken der Richter zu erforschen/ und die
ge/ so sie befunden/ daß sie mit ihrer Meynung nicht übereinstimmen würden/ ab- und andere
ren sie besser versichert waren/ ohne einiges Absehen ihrer Tüchtigkeit/ an ihre Stelle gesetzet/ ja
haben sich nicht gescheut/ offentliche Papisten an die Gerichts-Bäncke einzudringen/ ob sie schon
ch die Gesetze untüchtig hierzu erkandt worden. Uber diß haben sie es so weit gebracht/ daß sie
Richter/ welche in der gemeinen Verwaltung deß Rechts sich haben mercken lassen/ daß sie ih-
n Gewissen/ und nicht dem Willen eines andern folgen wolten/ abgesetzet; waraüß dann er-
ellt/ daß sie trachten/ sich über das Leben/ Ehre und Güter der Unterthanen/ weß Standes und
Wesens dieselbe auch seyn möchten/ ohne einiges Absehen weder auff die Billichkeit der Sache/
ch auch das Gewissen der Richter/ die sie wollen/ daß sie in allen Dingen ihrem Willen und
Wolgefallen sollen unterworffen seyn/ zu vollkommenen Herren zu machen/ in Hoffnung/ durch
che Mittel den übrigen Richtern/ so noch in Aemptern stehen/ wie auch denen/ so sie für rath-
m befinden/ selbige an der abgesetzten Stelle zu verordnen/ eine Furcht einzujagen/ und sie sehen zu
ey/ was sie zu gewarten hätten/ wann sie das allergeringste wider ihr Gutdüncken vornehmen
rden/ und daß keinerley Verbrechen von dergleichen Art/ wider wen es auch möchte begangen
rden seyn/ solte vergeben werden. Es ist auch von den Richtern/ welche diese böse Rathgeber
esetzet/ wider alles Recht und Form der Gesetze/ viel Bluts vergossen/ und den beklagten Per-
nen nicht gestattet worden/ ihre Sache zu vertädigen.

Sie haben auch/ indem sie die Verwaltung der Justitz in die Hände der Papisten überge-
n/ alle Bürgerliche Sachen/ wie rechtmässig auch derselben Urtheil mag gewesen seyn/ zu einer
ossen Unsicherheit gebracht: dann in Betrachtung/ daß die Gesetze deß Landes die Papisten
t allein von allen Rechtsbäncken außschliessen/ sondern auch dieselbe für untüchtig erklären/
niemand schuldig oder verbunden/ ihrem Urtheil zu gehorsamen/ und sind alle ihre Außsprü-
ch und für sich selbst nichtig/ und von keiner Würde/ so daß alle die/ welche durch diese Päpstl.
hter sind verurtheilet worden/ diese angemasste Urtheil nicht höher achten/ oder ansehen dörffen/
s für Außsprüche einer privaten und unqualificirten Person.

Auff eben solche weise sind sie auch mit allen Kriegs-Bedienungen verfahren/ dann unerach-
t die Gesetze die Papisten nicht allein von allen solchen Bedienungen außgeschlossen/ sondern
ch verordnet/ daß sie solten wehrloß gemacht werden/ so haben sie doch zu verachtung der Gese-
/ dieselbe nicht allein bewaffnet/ sondern sie auch über diß zu den vornehmsten Kriegs-Aemptern
ydes zu Wasser/ als zu Land erhoben/ und zwar Frembdlinge so wol/ als Inheimische/ Irr-
nder so wol als Engeländer/ damit sie/ wann sie sich durch dieses Mittel zu Herren beydes der
rch/ der Regierung/ und der Nation/ als auch der Verwaltung der Justitz gemacht/ und dieser-
iner absoluten und willkührlichen Macht unterworffen/ bequem seyn möchten/ ihr böses Vor-
en fort zu setzen/ und durch Hülff der Armee außzuführen/ und hernach der Nation den Fuß
ff den Nacken zu setzen.

Die traurige Würckungen dieser Beeinträchtigung/ und Verbrechung der bevestigten Re-
on/ Gesetze und Freyheiten erscheinen noch klärl. an deme/ was in Irrland zu Werck gestellet
d/ allwo die gantze Regierung in der Papisten Hände geliefert worden/ und müssen die Pro-
irende Inwohner/ wegen dessen was ihnen durch die willkührliche Macht/ so allda eingeführet

worden/

worden/ über dem Haupt hanget/ in stätiger Furcht leben/ weßwegen ihrer eine grosse Menge dem Königreich gezogen sind/ und ihr Haab und Gut verlassen haben/ weil ihnen der grau- und blutige Mord/ welcher in diesem Eyland im Jahr 1641. an ihnen begangen worden/ nicht vergessen ist.

Diese böse Rathgeber haben auch den König verleitet/ daß er sich in Schottland vernehmen lassen/ er seye **mit einer** absoluten **vollkommenen Macht versehen**/ und wärm alle Unterthanen schuldig/ **ihme in allem nichts vorbehalten/ oder außgenommen**/ zu gehorsamen: worauff er sich folgends einer willkührlichen Macht/ sowol über die Religion/ als auch die Gesetze deß Königreichs in der That angemasset/ auß welchen allen zu ersehen ist/ was man in Engeland zu erwarten habe/ so bald die Sachen reif seyn werden.

Diese grosse und unerträgliche Unterdruckungen/ und die offentliche Verachtung aller Gesetze/ benebenst der Bekümmerniß/ wegen deß traurigen Unheils/ so unfehlbarlich darauff zu erwarten stehet/ haben den Unterthanen eine grosse und rechtmässige Furcht eingetrieben/ daß sie sich zu sothanen rechtmässigen Hülffsmittel/ die bey allen Nationen erlaubet seyn/ haben umsehen müssen. Diese böse Rathgeber nun haben getrachtet/ wie sie jederman eine Furcht/ wegen Verlusts seines Lebens/ Freyheit/ Ehr und Güter einjagen möchten. Im fall sie durch Bitten/ Flehen/ und andere in den Rechten erlaubte Mittel/ sich selber wider diese Unterdruckungen verwahren würden/ auf eine solche Weise sind sie mit dem Ertz-Bischoff von Cantelberg/ und andern Bischoffen verfahren/ welche man nach dem sie dem König eine gantz demüthige und flehliche Bittschrifft (deren Anzahl auch nicht grösser gewesen/ als in denen Gesetzen erlaubt ist) mit tieffstem Respect übergeben/ darinnen sie die Ursachen/ weßwegen sie dem Befehl/ welcher ihnen durch Angebung dieser bösen Rathgeber zugesendet/ und worinnen ihnen angedeutet worden/ ihren Predigern zu befehlen/ daß sie die Declaration wegen der **Freyheit der Gewissen** in ihren Kirchen verlesen solten/ nicht nachkommen könten/ nach dem Gefängniß gesendet/ und nachhends beschuldiget/ als ob sie sich einer grossen Missethat schuldig gemacht: bey welcher Anklagung sie sich nicht allein verantworten/ sondern auch vor offentliche Papisten/ welche den Glauben und Eyd nicht geschworen/ und diesem nach solche Leute wären/ denen viel daran gelegen gewesen/ sie zu verurtheilen/ erscheinen müsse: und sind auch die Richter/ welche ihr Urtheil zu Behuf der Papisten gegeben/ abgesetzet worden.

Aber wie dem allen/ so kan man nit vorwenden/ daß einiger König/ wie weit er auch seine Macht erstrecket/ und wie willkührlich/ und unbeschrenckt er auch regieret haben mag/ jemalen es für eine Ubelthat auffgenommen habe/ wann seine Unterthanen in aller Unterthänigkeit/ und Ehrerbietung/ und in solcher Anzahl/ welche die Gräntzen deß Gesetzes nicht überschreitet/ ihme zuerkennen geben/ daß ihnen unmüglich seye/ seinem Befehl zu gehorsamen.

Diese böse Rathgeber sind auch mit einem Pair deß Königreichs als einem Ubelthäter umbgangen/ einig und allein darumb/ weil er gesagt gehabt/ daß die Unterthanen nicht schuldig seyen dem Befehl eines Päbstlichen Frieden-Richters nachzukommen.

Wir/ und Unsere vielgeliebte Gemahlin/ die Princessin/ haben zwar getrachtet/ dem Könige den rechtmässigen und tieffen Schmertzen/ welche alle diese Proceduren in uns erwecket/ in Ehrerbietigkeit zuerkennen zugeben/ und zu Vollziehung dessen/ was Seine Maj. verlangt/ uns kundt gethan/ gegen Sein. Maj. Gesandten beydes münd- als schrifftlich uns erkläret/ was unsere Meynung/ wegen vernichtigung deß Testi/ und der Pœnal-Gesetze seye; welches wir auch

solche weise gethan / daß wir verhofft gehabt / ein Mittel vorgeschlagen zu haben / wodurch der
in diesen Königreichen / und eine erwünschte Einigkeit zwischen den Unterthanen von aller-
Religionen möchte zuwegen gebracht werden; es haben aber diese böse Rathgeber dieser Un-
guten Meynung eine solche verkehrte Außlegung gegeben / daß sie getrachtet / den König je
von Uns zu entfernen / als ob wir gesinnet wären / den Frieden und Wolstand dieses König-
zu beeinträchtigen.

Das letzte und beste Hülffs-Mittel wider alles dieses Unheil solte seyn / die **Beruffung eines**
Parlaments / zu Versicherung der Nation gegen die böse Handlungen dieser schädlichen Rath-
ber; es kan aber das gemeldte Hülffs-Mittel annoch nicht vor die Hand genommen / noch
rckstellig gemacht werden. Dann es haben diese böse Leute (weil sie beförchten / daß sie / wann
rechtmässiges Parlament dermaleinst solte versamlet werden / wegen aller ihrer Ubertrettungen
Gesetze / und aller ihrer Anschläge / und Zusammen-Verbindung wider die protestirende Re-
gion / und das Leben und Freyheit der Unterthanen würden Rechenschafft geben müssen) ge-
achtet / unter dem scheinbaren Vorwand der **Gewissens-Freyheit** / erstlich einen Saamen
Zweytracht zwischen denen von der Englischen Kirche / und denen widriggesinnten außzusähen;
dem sie ihnen gäntzlich vorgenommen / die protestirende / deren Interesse erfordert / daß sie
h selber für die Papistische Tyranney verwahren / untereinander in Zanck und Streit zuver-
ckeln / damit sie einen Vortheil darauß ziehen möchten / ihr Vorhaben ins werck zu setzen / und
r dieses so wol in Erwählung der Glieder zum Parlament als auch im Parlament selber: Dann
schen wol / daß es ihnen / wann alle protestirende zu guter Verständnüß unter sich selbsten kön-
gebracht werden / und wann sie zu Beschützung ihrer Religion insgesampt bemühet wären /
ht müglich seyn würde / ihr böses Vorhaben werckstellig zu machen.

Sie haben auch in allen Provintzen in Engeland von allen denen / so in einiger Bedie-
ung / oder in besonderem Ansehen gewesen / begehret / sich voraus zu erklären / daß sie in der
nichtigung deß **Tests** / **und der Straff-Gesetze** einwilligen / und ihre Stimmen in der
wählung zum Parlament allein denen geben wolten / die hierzu behülfflich seyn würden;
jenige aber / so sich also darzu nicht verbinden wollen / hat man aller Aempter entsetzet /
d andere / so ihr Wort gegeben / unter denen viel Papisten gewesen / an ihrer statt gesetzet:
gen die Freyheiten und Privilegien aber der Schlösser / und Städte / so die Macht haben /
lieder zum Parlament zu erwählen / haben sie solche Verordnungen zu machen gewust / die
für dienlich und nöthig erachtet / sich selber aller derer Glieder / so da von denenselben würden
rfohren werden / zu versichern. Und durch dieses Mittel bildeten sie ihnen ein / daß sie der
Straffe / so sie verdienet / entgehen würden; dannenhero ist es nicht müglich / ein rechtmässiges
Parlament zu bekommen / so lang die Regierung / und Herrschafft in solchen Händen ist. Ob-
olen auch / zu folge der Verordnung der Englischen Regierung / und alten Gebräuche / alle
rwählungen der Parlaments-Herren mit vollkommener Freyheit / ohne einigen Gewalt
schehen / oder sonder was von denen Erwählern begehrt werden solle / solche Personen / so man
nen vorschlagen würde / zu erwählen / und sichs in allweg gebühren wil / daß die Personen / so
frey erwählet worden / auch ihre Meynung über alle Sachen / so ihnen vorgetragen werden /
y heraus sagen / und allezeit den Wolstand der Nation vor Augen / und in allen Sachen
m Trieb ihres Gewissens folgen / so hat jedoch das Volck in Engeland keines freyen / und
htmässig beruffenen Parlaments sich zu getrösten / sondern man wird suchen / wo müglich / daß

alle Erwählungen mit Betrug und Gewalt werden angestellet werden / und welche in solch
Personen bestehen / deren diese böse Rathgeber sich gantz versichert halten / und in denen
Sachen nach ihrer Anstalt / und Interesse / ohne Beobachtung deß Bestens / und Vort
der Nation werden verhandelt werden / welches klärlich daraus erscheinet / indem diese
getrachtet haben / die Glieder deß letzteren Parlaments zu vermögen / daß sie sich zu der Verw
tigung deß Tests / und der Straff-Gesetze verstehen / und zuwegen gebracht / daß das Parlam
dissolvirt und auffgehoben worden / nachdem sie gesehen / daß sie weder durch Versprechung
noch durch Drohworte von den Parlaments-Gliedern erhalten können / ihrem bösen Vorh
ben zu folgen.

Damit sie aber ihre Rolle außspielen möchten / so haben diese böse Räthe außgestreuet / d
die Königin einen Sohn gebohren habe; wiewol sich in währender vorgegebener Schwange
schafft der Königin / und bey der weise wie sie ins Kindbett kommen / so viel handgreiffli
Merckzeichen eines rechtmässigen Verdachts hervor gethan / daß nicht allein wir selber / sonde
auch alle getreue Unterthanen dieser Königreiche / kräfftiglich vermuthen / daß dieser außgeg
bene Printz von Wallis von der Königin nicht zur Welt geboren worden. Und ist der gantz
Welt bekandt / daß ihrer viel so wol an der Schwangerschafft der Königin / als an der Gebu
deß Kindes gezweiffelt / und gleichwol ist nicht das geringste geschehen / ihren zweiffel zu benc
men.

In Betrachtung nun / daß Unserer vielgeliebten Gemahlin / der Princessin / wie a
Uns selber höchlich an dieser Sach gelegen ist / und wir sothanes Recht zu der Succession
Nachfolge der Cron haben / wie männiglich bewust ist. Dieweil auch die Engeländer im J
1672. da die General-Staaten mit einem gantz unrechtmässigem Krieg angegriffen word
ihr äusserstes Vermögen angewendet haben / diesem Krieg ein Ende zu machen / indem sie den
so damals die Regierung in Handen hatten / die Spitze geboten / und dadurch sich in Gefahr
setzet / die Gunst deß Hofes / und zugleich ihre Aempter zu verlieren; und dieweil auch über diß
Englische Nation jederzeit eine besondere Zuneigung beydes gegen Unsere vielgeliebte Gema
lin / als auch gegen Uns selbst bezeiget hat / so haben wir nicht unterlassen können / in einer so hoc
wichtigen Sache Uns ihres Interesse anzunehmen / auch alles / so viel an Uns ist / zu Handhabung
beydes der Protestirenden Religion / als der Rechte und Freyheiten dieser Königreiche anzuwe
den / und mithin sie der Geniessung der rechtmässigen Gesetze und Freyheiten dieser Königreich
zu versichern. Welches vor die Hand zu nehmen wir gantz ernstlich und inständig von einer gro
sen Anzahl beydes Geist- und weltlicher Herren / und von allerhand Edlen / und andern Unterth
nen allerhand Standes und Wesens ersucht werden.

Dannenhero haben wir für gut angesehen / in Engeland überzugehen / und eine solche Mach
mit Uns zu nehmen / welche tüchtig sey / Uns durch Gottes Gnade für dem Gewalt dieser böse
Rathgeber zu schützen. Dieweil wir nun verlangen / daß diese Unsere Intention in gutem auf
genommen werde / so haben wir zu diesem Ende diese Declaration verfertigen lassen. Gleichwie
wir nun in derselben die wahre Ursachen / so uns hierzu bewogen an den Tag geleget / also haben
wir für rathsam befunden / hiermit zu erklären / daß wir zu keinem andern Zweck diese Expedition
und Kriegszug vorgenommen / als ein freyes und rechtmässiges Parlament versamlet zu sehen /
und daß zu diesem Ende / alle neue Außschreiben / in denen die Erwählung der Parlaments-Her
ren wider die alte Gewonheit eingeschräncket werden / für nichtig / und von keiner Würde gehal
ten

werden sollen; und daß ingleichen alle Regenten / so durch diese Leute gantz unrechtmässiger Weise abgesetzet werden / von Stund an ihre vorige Bedienungen und Aempter antreten; daß auch die Burger in Engeland bey dem Gebrauch ihrer alten Außschreibung / und insonderheit die berühmte Stadt London bey ihren Privilegien gelassen / daß auch die circular-oder Crayß-Briefe / zu Erwählung der Parlaments-Glieder / an die jenige Officirer / denen es gebühret / solche zu empfangen / zu folge der Rechte / und Gebräuche / abgelassen; daß niemand zu Erwählung eines Parlaments-Glieds / als der hierzu befugt ist / zugelassen werde / und daß die also rechtmässig erwählte Parlaments-Glieder sich in aller Freyheit versammlen und sitzen sollen / daß ferner beyde Häuser miteinander sich bearbeiten mögen / solche Gesetze zu machen / die sie nach einer vollkommenen / und freyen Uberlegung / für nöthig / und dienlich erachten / beydes zu Veststell- und Vollziehung deß Gesetzes / den Test belangend / als auch sothane andere Gesetze / die zu Versicherung und Handhabung der Protestirenden Religion nöthig seyn / imgleichen auch solche Gesetze zu ordnen / die bequem seyn / eine gute Einträchtigkeit zwischen der Kirch von Engeland und allen Protestirenden Dissentienten zu wegen zu bringen / wie auch zu Beschütz- und Beruhigung aller derjenigen / welche friedsamlich / als getreue Unterthanen / ohne die geringste Verfolgung von wegen der Religion (die Papisten selber nicht außgeschlossen) leben wollen; und für alle andere Sachen Sorge zu tragen / die sie für den Friede / Ehre / und Erhaltung der Nation für rathsam befinden / damit keine Gefahr übrig bleiben möge / daß die Nation jemals hernach unter eine unbefugte **willkührliche Regierung** verfallen möchte. Diesem Parlament wollen wir nechanbefohlen seyn lassen / die Geburt deß vermeynten Printzen von Wallis / benebenst das Recht der Succession zu untersuchen. Wir aber / was Uns belanget / wollen in allen Dingen den Frieden und Wolstand der Nation / welche ein freyes und rechtmässiges Parlament für gut befunden wird / befördern helffen; in Betrachtung wir bey diesem Unsern Vornehmen kein anders Absehen haben / als die Beschützung der Protestirenden Religion / die Erhaltung aller Menschen für der Verfolgung ihrer Gewissen / und die gantze Nation deß freyen Gebrauchs aller ihrer Gesetze / Rechten / und Freyheiten / unter einer guten und rechtmässigen Regierung zu versichern.

Dieses ist der Zweck / den Wir Uns bey Ergreiffung der Waffen / worbey wir die Kriegsvölcker unter Unserm Commando in der allerstrengesten Kriegs-Disciplin halten / und insonderheit Sorge tragen wollen / daß die Unterthanen der Provintzen / durch welche wir werden ziehen müssen / nicht den geringsten Uberlast leiden: und so bald es die Gelegenheit der Nation zulassen wird / so versprechen wir / alle diese frembde Kriegsvölcker / die wir mit Uns gebracht / wieder zurück zu senden.

Schließlich / so bitten und ersuchen wir jedermännigklich / niemand außgenommen / alle Stands dieses Königreichs beydes Geist- als Weltliche / alle Lords-Lieutenants / Deputirte Lieutenants / alle Edle / Burger / und andere gemeine Personen / allerhand Standes und Wesens / daß sie Uns zu Außführung dieses Unsers Vorhabens wider alle / so sich Uns werden widersetzen wollen / behülfflich seyn / damit wir also allem dem Unheil / welches nothwendig erfolgen muß / wann die Nation unter eine **willkührliche Macht** / und unter die **Sclaverey** und **Dienstbarkeit** gebracht werden sollte / vorkommen / und allen Gewalt und Unordnungen / welche die gantze Bestellung der Engeländischen Regierung so sehr verwirret / abwenden / und ein **freyes rechtmässiges Parlament** wieder auffrichten mögen.

Ingleichen sind wir gesinnet/ so bald die Nation wird zu Ruhe gebracht worden seyn/ G
ge zu tragen/ daß ein Parlament in **Schottland** beruffen werde/ zu Wiederauffrichtung
alten Constitution und Beschaffenheit deß Königreichs/ und damit das Religions-We
einen solchen Stand möge gesetzet werden/ damit das Volck ruhig und glückselig leben/ und
allen unrechtmässigen Gewaltthätigkeiten/ die so viel Jahr nacheinander in dem Königr
verübet worden/ befreyet werden möge.

Wir werden auch trachten/ das Königreich **Irrland** in einen solchen Stand zu se
daß das Recht über die Gesetz der Güther/ *Setlement* genannt/ daselbst vestiglich unterhalten
de. Wir wollen durch alle thunliche Mittel trachten/ sothane Veststellung in den dreyen Kö
reichen zu verschaffen/ daß alle Inwohner in einer glücklichen Einigkeit/ und guter Freundsch
miteinander leben/ und die Protestirende Religion/ und der Friede/ Ehre/ und Wolstand d
Nationen auff immerwährendem Grund gebauet werden mögen.

Gegeben unter Unserer Hand und Siegel in dem Hof
im Haag/ den 10. Octob. 1688.

Wilhelm Heinrich/ Printz von Oran

NAchdem wir diese Unsere Declaration haben auffsetzen / und trucken lassen / haben wir vernommen / daß die Außrotter der Religion / und Verbrecher der Gesetze dieser Königreiche / als sie von Unserer Zurüstung / dem Volck in Engeland zu Hülff zu kom̃en / gehöret / gegunten etwas von ihrer willkührlichen / und unbeschränckten Macht nachzulassen / und einige ihrer unrechtmässigen Handlungen / und Schlüsse einzuziehen. Es hat aber die Uberzeugung ihrer Schuld / und das Mißtrauen auff ihre Macht / dieselbe bewogen / der Stadt London einigen Schein der Erleichterung ihrer gewaltsamen Unterdruckungen anzubieten / in Hoffnung / das Volck dadurch in Ruhe zu stellen / und dasselbe von Abforderung einer versicherten wiederauffrichtung ihrer Religion / und Gesetze / unter der Zuflucht unserer Waffen abwendig zu machen. Sie freuen über diß auß / daß wir Vorhabens wären / die Nation zu übermeistern / und in die Dienstbarkeit zu bringen: umb welcher Ursachen willen wir für gut angesehen haben / dieses wenige Unserer vorigen Declaration beyzufügen.

Wir sind versichert / es werde niemand solche nachtheilige Gedancken von Uns schöpffen / daß er sich einbilden solte / als ob wir mit dieser Unserer Unterwindung ein anders Absehen / als die Vestellung der Religion / und der Freyheiten und Eigenthums auff einen so sichern Grund / daß die Nation nimmermehr in Gefahr stehen solle / wieder in voriges Ungemach zu verfallen. Gleichwie nun die Kriegs-Macht / so wir mit Uns gebracht / viel zu gering ist / das böse Vorhaben / daß wir Uns der Nation zu bemächtigen gesinnet wären / außzuführen / also wird die grosse Anzahl deß vornehmsten Adels / welches Leute von vortrefflichen Qualitäten und Standes / und von bekandtem Eyffer und Auffrichtigkeit / beydes gegen die Religion / als für die Regierung von Engeland sind / welche Uns zum Theil in diesem Zug Gesellschafft leisten / zum Theil aber erstlich bey Uns deßwegen angehalten haben / und von solcher bösen Aufflag / und schändlichen Lästerung befreyen. Dann es nicht zu glauben / daß weder die / so Uns gebeten haben / noch die / so bereits kommen seyn / Uns zu helffen / sich zu einem so bösen Anschlag / sich übermeistern zu lassen / und ihrer eigenen Ehre / Gütter und Mittel verlustig zu machen / solten gebrauchen lassen.

Wir sind gleichfals versichert / daß die gantze Welt siehet / wie wenig sich auff die Versprech- und Belobungen / die man jetzo geben mag / zu verlassen sey / in Betrachtung / daß man hiebevor auff die allertheuerste Zusage ein so geringes Absehen gehabt; zugeschweigen / daß die Verbesserung / so jetzo angeboten wird / ein offentliches Bekandtnüß alles Verbrechens in der Regierung / nicht weniger auch ihre Falschheit kundbar ist / indem sie nichts bewilligen / daß sie nicht nach ihrem Wolgefallen wieder zu werck nehmen / und ihr Vorhaben zu einer willkührlichen freyen Regierung fortsetzen könten. Jngleichen ist gewiß / daß keine Verbesserung noch Hülffs-Mittel können angebotten werden / als in einem Parlament / durch eine Declaration von den Rechten der Unterthanen / so man ihnen genommen / und nicht durch eine vermeynte Gnaden-Anbietung / darzu auß äusserster Noth / darinnen ihre Sachen stecken / sind gezwungen. Derohalben haben wir für nöthig erachtet zuerklären / daß wir alles auff eine freye Versammlung der Nation in einem **rechtmässigen Parlament** verwiesen haben wollen.

Gegeben unter Unserer Hand und Jnsiegel / in dem Hoff im Haag / den 24. Octobr. im Jahr unsers HErrn / 1688.

Wilhelm Heinrich / Printz von Oranien.

DECLARATION
Seiner Hoheit
Wilhelm Heinrichs
von Gottes Gnaden/
Printzens von Oranien / ꝛc.

In sich haltend die Ursachen/so ihn bewogen/die Waffen zu ergreiffen/ zu Beschirmung der Protestirenden Religion/und zu Wiederauffrichtung der Gesetze und Freyheiten deß alten Königreichs Schottland.

WAnn wir den betrübten Zustand dieser Nation / welche etliche hundert Jahr hero durch die Gesetze/so ihre Könige auß Königlicher Authorität uñ Macht/uñ die Parlamenten verordnet und auffgerichtet / regieret / anjetzo aber durch Prackticken zerrüttet worden / umb die Monarchie in eine ungebundene Herrschafft zu verändern / überlegen / so gehet uns solches sehr tieff zu Hertzen / indem die böse Räthe durch eine gedruckte offentliche Declaration vorgeben / daß der König ein absoluter vollmächtiger Monarch sey/dem man in allen Dingen ohne einigen Vorbehalt / gehorsamen müste/und demhero eine solche Religion / als ihn gut düncket / ohne Bewilligung der Nation durch ihre Parlaments-Glieder einführen könne. Dannenhero ist dieses unser einiger Zweck und Absehen / wie wir durch ein bequemes Hülffs-Mittel solchem Elend abhelffen / und dem Verlangen aller ehrlichen Leute/und auffrichtigen protestirenden ein Genügen thun können; dessen Billichkeit die gantze Welt erkennen wird/wann man das jenige/was durch die Anhetzung der bösen Räthe ist außgeführet worden/unpartheyisch wird untersucht haben.

Es ist genugsamb bekandt/daß die Gesetze/Privilegien/und Rechte deß Königreichs / zu grossem Nachtheil deß Königs/und deß Volcks / seynd gebrochen worden/dieweil dadurch das gantze Fundament der Einigkeit / und deß guten Vertrauens über einen hauffen gefallen / und ist nicht weniger bekandt / was für Proceduren der unrechtmässig / und mit Gewalt eingeführte geheime Rath vorgenommen: Dann unerachtet in den Gesetzen/so durch die Authorität deß Königs und deß Parlaments gemacht worden / außdrücklich verbotten ist / die Päbstliche Religion zu üben/ und außländische Priester in das Königreich zu lassen/oder daß die Kinder eines Edelmanns/oder Herren umb dieselbe in Päbstlicher Schule auffzuerziehen/auß dem Reich sollen gesändet werden/ so haben jedoch diese böse Räthe befohlen / und zugelassen / daß einige junge Edelleute von ihren Freunden und Verwandten hinweg genommen / und ausserhalb Landes verschickt worden / umb in den Collegien der Jesuiten unterrichtet zu werden / und haben ingleichen zuwegen gebracht/ daß Schulen unter Auffsicht Päbstlicher Priester/ und so gar in der Haupt-Stadt deß Königreichs auffgerichtet worden sind.

Uber diß / so hat man zu offenbarer Vrenichtigung der bekandten Gesetze deß Königreichs/ die Papisten in die höchste und vornehmste/ so wol Politische / als Militarische Bedienungen eingedrungen / und ihnen die Vestungen / und Proviant-Häuser anvertrauet. Man hat die Rechte und Privilegien der Königlichen Städte / welche das dritte Glied deß Parlaments seynd /

und

und gleiche Deputirte / wie die Provincien deß Königreichs haben / hinweg genommen / und die-
selbe an der freyen Wahl ihrer Regenten / und Obrigkeitlichen Person verhindert.

Und wiewol keine Nation ohne die Ubung einer unpartheyischen Justitz bestehen kan / als an welcher das Leben / die Freyheit / Ehre und Güter der Menschen hangen / so haben dannoch diese böse Räthe solches alles einer willkührlichen / und unbeschränckten Macht unterworffen / indem sie die Richter / welche die Zeit ihres Lebens / und so lang sie sich wol verhalten / bey ihren Aemptern / vermög der Gesetze / hätten sollen gelassen werden / weil sie mit ihrem Vorhaben nicht übereinstimmen wollen / abgesetzt / und andere / mit denen sie besser zurecht zu kommen vermeynt / und zwar ohn einiges Ansehen ihrer Tüchtigkeit / an ihre Statt verordnet: woraus zu scheinet / daß diese böse Rathgeber trachten / sich selber zu Herrn über das Leben / Ehr und Güter der Unterthanen zu machen.

Durch Anordnung dieser bösen Räthe / hat man sich einer sehr ungebundenen Macht gebraucht / in Auflegung der Eydschwür auff die Inwohner gantzer Provintzen / ohne einiges Recht / oder Parlaments-Acte; dabenebenst in Verleyhung der freyen Quartier denen Soldaten / ob sie schon mit genugsamen Sold versehen gewesen / wodurch das Königreich mit doppelter Last beschweret worden: wie auch mit Gefangensetzung der Edelleute / ohne die geringste angeführte Ursach / in welchen man unterschiedliche gezwungen / sich selber anzuklagen / und wider sich selbst zu zeugen. Ferner haben diese böse Räthe den Officirern / und gemeinen Soldaten Macht gegeben / gegen die Unterthanen / so in vollkommener Ruhe gelebet / die gröste Grausamkeit zu verüben / sie auff zuhen todt zu schiessen oder zu ertränckten / ohne einige Rechts-Form / und ohne Ansehung deß Alters / oder Geschlechts / da man auch einigen nicht so viel Zeit vergönnen wollen / Gott anzuruffen / und um ein seliges Ende zu bitten / einig und allein darumb / weil sie ihnen kein Vergnügen geben / noch auff die Fragen / so man ihnen vorgestellet / antworten wollen / wider das allgemeine Interesse deß Menschlichen Geschlechts / welches allen Menschen die Freyheit läst / daß sie das innerste ihres Hertzens nicht offenbaren dörffen: einer grossen Menge anderer Gewaltthätigkeiten / und Unterdrückungen / worunter die arme Nation / ohn einige Hoffnung eines Endes / oder Erlösung / jammerlich ächzet / anjetzo zu geschweigen.

Damit nun diese unrechtmässige Proceduren dieser bösen Räthe möchten gejustificiret und gerechtferiget werdē / so haben sie eine solche Declar. außgewürcket / welche das Fundament der Regierung umreiset / und alle deroselben geheiligte Gesetze bricht / indem sie die Parlamenten gantz unnötig macht / und alle Beschützung der Religion / Freyheit und Eigenthümer / durch eine eingeführte absolute Macht / darin man ohne Widerrede gehorsamen muß / aufhebt / da doch ein jeder Christ versichert ist / daß solches allein GOtt gebühre / dessen Befehle allein allezeit gerecht und gut seyn.

Diese böse Räthe haben über diß ihr mögliches Bestes gethan / die Poenal-Gesetze / welche diejenige / so der Protestirenden Religion nicht zugethan seyn / von allen gemeinen Aemptern außschliessen / abzuschaffen / dieweil sie ihren Anschlägen allzu hinderlich seyn. Hierzu nun zu gelangen / so haben sie denen Dissentienten oder die nit allerdings mit uns in der Religion übereinstimmen / zwar jedoch solche Freyheit gegebē / dabey sie handgreifflich spüren können / daß die Langwührigkeit derselben daran haffte / daß sie sich zugleich zu Abschaffung gedachter Pönal-Gesetze gebrauchen lassen. Uber diß / so haben besagte Dissentienten rechtmässige Ursachen nicht zu trauen / wann sie sich erinnern / daß etlich hundert ihrer Prediger ohne einige Beschuldigung / oder Citation / auß ihren Kirchen verjaget worden / und daß die Ersetzung vieler dieser Plätze mit ungelehrten und

ärger-

ärgerlichen Personen grossen Anlaß zu allem Elend / worunter das Land eine geraume Zeith
geseufftzet hat / gegeben haben. Es haben auch die Dissentienten wenig Ursach / sich auf gegen
wärtigen ihren Vortheil zu verlassen / als welcher nur auff eine Proclamation / die man al
Stunde wieder einziehen kan / und welche ihnen auch / nach der ersten und zweyten Publication ge
ringen Nutzen gebracht hat / gegründet ist.

Deme sey nun wie ihm wolle / so sind grosse und kräfftige Præsumptionen vorhanden / die
in der Meynung bestärcken / daß diese böse Räthe zu Fortsetzung ihres schädlichen Vorhaben
und damit sie mehr Zeit gewinnen möchten / zu Anfrischung ihrer Mithelffer / und dieliebe
wohner kleinmüthig zu machen / außgestreuet haben / daß die Königin einen Sohn gebohren h
obschon in wärender Schwangerschafft der Königin / und bey ihrer Niederkunfft / sich so
kräfftige und handgreiffliche Gründe eines Verdachts hervor gethan / daß nicht allein wir sel
sondern auch alle getreue Unterthanen dieser Königreiche kräfftiglich muthmassen / daß der vorg
gebene Printz von Wallis von der Königin nicht auf die Welt sey gebracht worden.

In Betrachtung nun / daß unserer vielgeliebten Gemahlin / der Princessin / höchlich an
ser Sache gelegen ist / und wir / wie männiglich bewust ist / sothanes Recht zu der Succession
ser Königreiche haben / welche diese Leute zu hintertreiben suchen / umb dadurch vorzukommen
mit durch den rechtmässigen Nachfolger der Cron / welcher durch die Vorsehung Gottes in
wahren Protestirenden Religion auffe zogen worden / keine Veränderung deß grossen Elend
möchte gemacht werden / so haben wir nicht unterlassen können / in einer so wichtigen Sache
deß wahren Interesse dieser Nation anzunehmen, und alles / so viel an Uns ist / zu Beschirmung
rer Rechte und Freyheiten / zu Handhabung der Protestirender unter derselben anzuwenden / m
auch sie der Geniessung ihrer Rechten und Gesetzen zu versichern.

Damit aber unser Vorhaben so kundbar seyn möge / daß kein Mensch daran zu zweiff
habe / oder sich entschuldigen könne / mit und neben Uns an einem so rechtmässigen Beginnen
allgemeinem Wolwesen dieser Nation zu arbeiten / so erklären wir / daß die Befreyung dies
Königreichs von aller Gefahr deß Pabstthums und willkührlichen Macht für das zukünfftig
und die Erlösung von deme / womit dieselbe jetzo bedrohet wird / wie auch die Bevestigung
Religion der wahren Beweg-Ursachen dieser unserer gegenwärtigen Unterwindung / so viel di
Nation betrifft / seye.

Derowegen versichern wir uns / daß unser Vorhaben / umb dem so bedrangten Königre
alle Hülffe / so viel in unserm Vermögen ist / zu leisten / nicht allein nicht übel werde außgedeut
sondern vielmehr mit einer allgemeinen freymüthigē approbation / und Beystand der gantzen N
tion auffgenommen / und daß die jenige selber / so sich zu Werckzeugen / die Sclaverey einzuführe
haben gebrauchen lassen / nunmehro ihre Reu wegen dessen so sie gethan / durch eine Zeit- und
würckliche Bearbeitung zu deß Volcks Erlösung / bezeigen werden: die jenige aber so Uns
wie sie von Gottes wegen / und aus Liebe zu ihrem Vaterland verpflichtet sind / nit beyspringen / wer
den die Schuld alles Unheils / so auß Hindansetzung / ihrer Pflicht entstehen möchte / tragen müssen

Gleichwie wir nun unser Vertrauen / wegen deß glückl. Fortgangs unserer Waffen einig und allein zu GOtt dem Allm
tigen stellen / also erwarten wir von allen frommen Menschen / daß sie seinen Segen zu unserm Vorhaben auf das allerinständigst
Ihm erbitten werden / damit solches zu Ehren seines großmächtigen Namens / zu Veststellung der Reformirten Kirche / und zu
und Wolstand deß Königreichs gereichen und außschlagen möge.

Gegeben unter unserer Hand und Insigel / in dem Hof im Haag /
den 10. Octob. im Jahr unsers HErrn 1688.

Wilhelm Heinrich / Printz v. Oranien

An alle Officirer / und Matrosen / so jetzo in Diensten auff der Engeländischen Flotte seyn.

Ihr Herren / und gute Freunde.

UNser getreuer / und vielgeliebter Admiral Herbert / ist bey höriger massen von Uns gevollmächtiget / derowegen so versehen wir Uns / daß ihr allem dem / was er euch in Unserm Namen vortragen wird / Glauben zustellen werdet / wir haben eine Declaration, worinnen die Ursachen / welche Uns zu diesem Kriegszug bewegen / verfertigen lassen; Gestalten wir dann kein anders Absehen haben / als die Vertheidigung der Protestirenden Religion / und die Wiederaufrichtung der Gesetze und Freyheiten deß Königreichs Engeland / weil die Papisten in Engeland den gäntzlichen Untergang eurer Religion / wie allbereits in Franckreich geschehen / vestiglich beschlossen haben; Welches dann unfehlbarlich erfolgen wird / wann die besagte Papisten zu dieser Zeit die Oberhand behalten.

Wir wollen nicht zweiffeln / ihr werdet genugsam haben verspühren können / daß man euch nur allein zu Instrumenten und Werckzeugen gebraucht / euch und euer Vaterland in die Sclaverey und Dienstbarkeit deß Pabstumbs / beydes durch die Hülffe der Irrländer / als der Außländischen / so sich rüsten / euch gantz und gar mit Stumpff und Stiel auszurotten / zu bringen. Dannenhero verhoffen wir / daß Gott der HErr euch die Gnade thun / und den Zustand / in welchem ihr euch jetzo befindet / zu erkennen geben werde / damit ihr euer Vaterland / und eure Religion von allem diesem Elend / und Bedrangnussen befreyen möget.

Dieses nun kan / allen menschlichen Ansehen nach / allein außgewirckt werden / wann ihr euch zu Uns füget / und Uns / die wir zu eurer Errettung bemühet seyn / die hülffliche Hand bietet. Wir versichern euch darbey / daß wir deß Dienstes / den ihr uns jetzo leistet / stets ingedenck seyn werden / mit Versprechen / Unsere Affection und Dienst gegen alle / so sich bey gegenwärtiger Begebenheit gegen Uns / und die Nation wol bezeigen werden / zu erweisen; Allermassen wir dann in aller Auffrichtigkeit sind

Gegeben in unserm Hof zu Dieren / den 29. Sept. 1688.

Euer guter / und geneigter Freund

Wilhelm Heinrich / Printz von Oranien.

An alle Officirer und Soldaten unter der Englischen Armee.

Ihr Herren und gute Freunde:

WIr haben unsere Intention und Meynung/diesen Kriegszug b
treffend/in unserer Declaration so auffrichtig und vollkomm
zu erkennen gegeben/daß wir/gleichwie es nicht nöthig ist/etwas me
hinzu zu fügen/gleichfalls versichert seyn/daß ihr ein mehrers nic
von uns begehren werdet/wir kom̃en/eure Religion zu beschützen/u
eure Freyheit/und Eigenthumb wieder auffzurichten/und zu beye
gen; Derohalben wollen wir nicht zweiffeln/es werden alle Protes
rende/und rechtschaffene Engeländer sich zu uns verfügen/und neb
uns in unserm Vorhaben sich bearbeiten/diese Nation von de
Pabstthumb/und der Dienstbarkeit zu befreyen. Ihr könnet selb
urtheilen/was ihr werdet zu gewarten haben/wenn sie zu ihrem Zw
werden gelanget seyn/indem man eines theils alle Protestirende u
Engl. Officirer und Soldaten in Irrland cassirt und abgeschaft/ande
theils aber/die Irrländische Soldaten übergebracht/neue Plätze
ersetzen/wovon ihr so viel Exempel gesehen habt/daß es nicht nöthig i
dieselben euch weiter unter Augen zu stellen. Es ist euch bekandt/
man mit vielen von euch umgegangen/einig und allein darum/weil
standhafftig bey der Protestirenden Religion/und denen Gesetzen
gelands geblieben sind; und dörfft ihr euch selber nicht liebkosen/d
es euch besser ergehen werde/wann ihr denen/so ihr Wort so manc
mal gebrochen/durch euren Beystand aus der Noth/worinnen sie
jetzo befinden/werdet geholffen haben.

Wir verhoffen imgleichen/ihr werdet euch nicht durch einen eit
Wahn deß Ruhms das Maul auffsperren lassen/sondern vor al
dingen erwegen/was ihr GOTT dem Allmächtigen/euerer Religi
eurem Vaterland/euch selbsten/und euren Nachkömlingen schul
send/welches alles euch/als ehrlichen Leuten/oblieget/allen Particu

Betracht- und Verpflichtungen / wie sie auch Namen haben mögen/ vorzuziehen. Diesem nach versehen wir uns/daß ihr die Ehre/welche ihr bey dieser Gelegenheit erwerben könnet / indem ihr Werckzeuge syd der Erhaltung deß Vaterlandes / und Verthädigung der Reli-gion/nicht außschlagen werdet/ wir wollen des Dienstes / den ihr uns bey dieser Gelegenheit erweisen werdet/ jederzeit eingedenck seyn/ und versprechen euch / daß wir einem jeden unter euch solche Dienstbezei-gungen erweisen wollen / als euer Verhalten gegen uns/ und die Na-tion verdienen wird / worinnen wir einen grossen Unterschied zwischen denen/so zeitlich ihre Waffen zu den Unserigen stossen werden/machen wollen. Und ihr werdet jederzeit befinden / daß Wir seyn

Euer geneigter und versicherter Freund

Wilhelm Heinrich/Printz von Oranien.

Gebet
Für den gegenwärtigen Feldzug.

ALlmächtiger GOTT / HERR der Heerscharen / der du die Hülffe und Zuflucht bist aller derer / so auff dich trauen/ wir bitten dich demüthiglich / du wollest dieses Vorhaben segnen / und beglücken / zur Ehre deines Na-mens/ und zum besten deines Volcks. Laß unsere Sün-den dich nicht also erzürnen / daß du deinen Segen/ deinem Diener/dem Printzen/entziehen wollest/ sondern beschirme ihn mit deiner Gunst/ als mit einem Schild : Leite ihn in allen seinen Rathschlägen/bleibe allezeit bey ihm/ und stehe ihm bey in allem seinem Thun/ daß er also glückselig in die-em grossen Vorhaben seyn / und daß er die Macht / die du ihm in die Hände gegeben hast / zu Ehren deines grossen

Namens

Namens / zu Beſtſtellung und Ausbreitung deiner wa
ren Religion / und zu Beförderung der Ruhe / und de
Wolſtandes dieſer Nation gebrauchen möge. Segn
mit Glück und Sieg die Armee / und die Flotte / über we
che er zu gebieten hat. Verleihe / o gütiger GOTT / da
ein jeder unter uns ſich von Hertzen zu dir bekehre / daß w
hertzliche Reue tragen über unſere begangene Sünden
und dir heiliglich verſprechen / wie wir anjetzo thun / da
wir ins künfftig unſer leben beſſern / und uns / wie Refo
mierten Chriſten geziemet / verhalten / und unſern Eyfer fü
unſere heilige Religion durch ein Leben / welches mit de
ſelben übereinkommt / bezeigen wollen. Erhöre uns / he
liger Vater / und lägere deine Engel rings umb uns he
dann wir ſetzen all unſer Vertrauen auff deine Hut / un
Beſchirmung / welche wir demüthiglich bitten / daß d
uns dieſelbe verleihen wolleſt / umb JESU Chriſti /
unſers einigen Erlöſers und Seligmachers
willen! Amen.